



PALUKA  
SOBOLA  
LOIBL &  
PARTNER

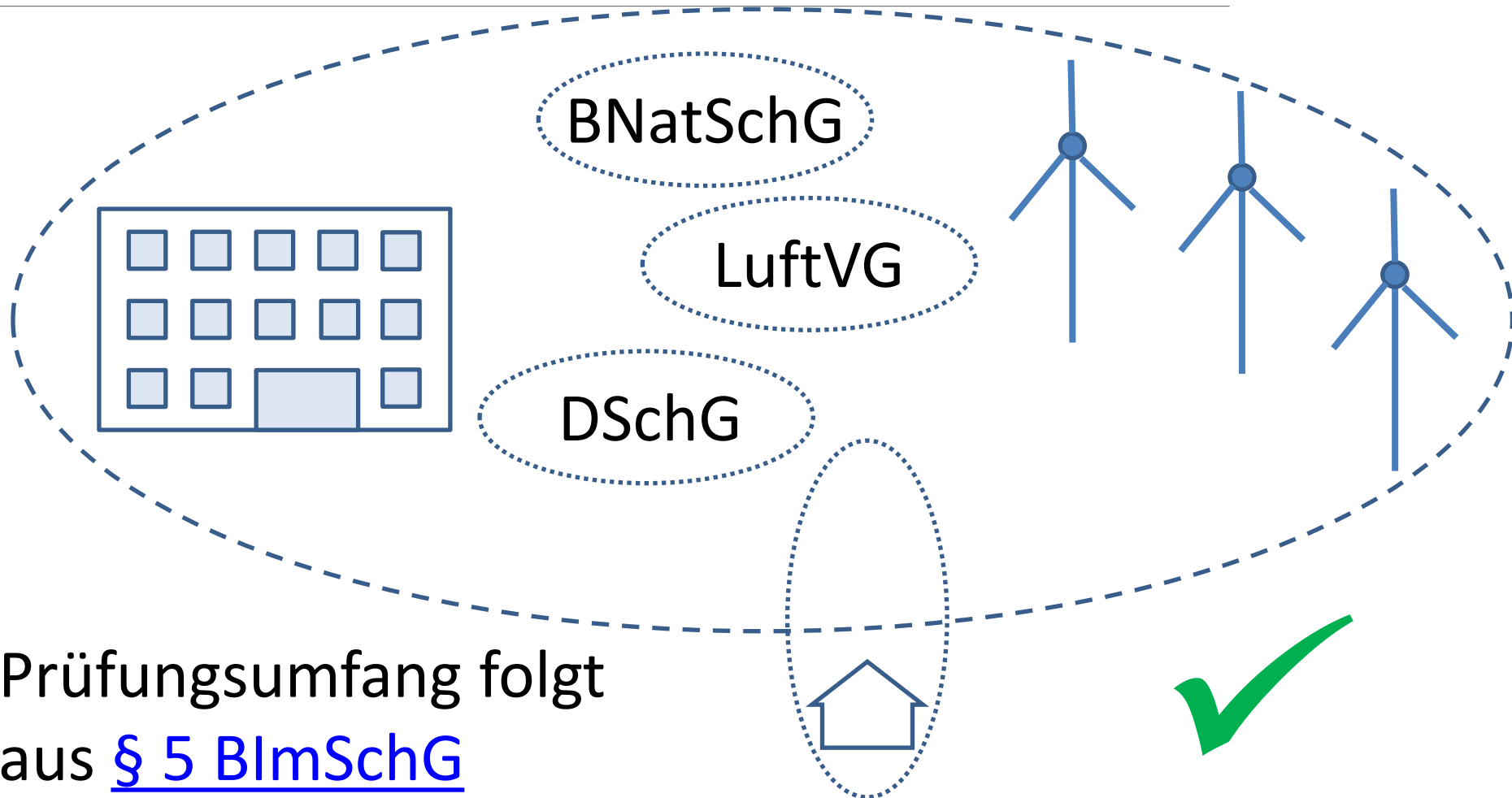
# Drehen wir uns im Kreis? Zivilrechtliche Abwehr- ansprüche gegen WEA

# Zivilrecht vs. öffentliches Recht

---

- Nachbarschaftliches Rechtsverhältnis
- Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 13.06.2019
- Weitere anhängige Verfahren gegen  
Betreibergesellschaften

# Was ist mit der Genehmigung?



# Zivilrechtliche Ansprüche

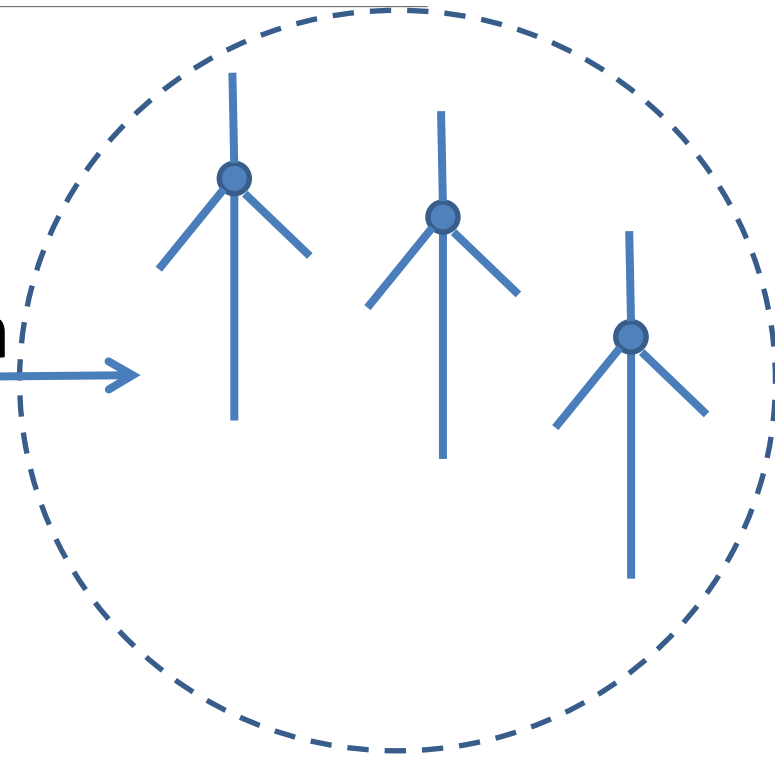
Ansprüche aus dem BGB:

§ 906 mit § 1004

§ 823 Abs. 2 + Schutznorm



Rechtsschutzziel?



Klage gegen die  
Betreibergesellschaft(en)

# Rechtsschutzziele Zivilrecht

---

- Betriebsuntersagung
  - dauerhafte Stilllegung bei insgesamt zu hoher Belastung
  - ausgeschlossen bei förmlichen BImSchG-Verfahren wegen [§ 14 BImSchG](#)
- Betriebseinschränkungen
  - reduzierter Schallpegel
  - Nachtabschaltungen

# Voraussetzungen für die zivilrechtlichen Ansprüche

---

- Störungen der Nachbarn, insbesondere
  - gesundheitliche Betroffenheit
  - Wertverlust des Grundstücks

# Voraussetzungen für die zivilrechtlichen Ansprüche

---

- durch erhebliche Einwirkungen der Anlagen
  - Schalleinwirkungen, auch Infraschall
  - Schattenwurf und ggf. Diskoeffekt
  - Erdrückende Wirkung, verstärkt durch Drehbewegung
  - Eiswurf
  - Lichtimmissionen

# Wie reagiert der Anlagenbetreiber?

---

- Einwände des Anlagenbetreibers
  - Einwirkungen sind ortsüblich  
*bei WEA nur ausnahmsweise*
  - Einwirkungen sind unwesentlich
  - Ansprüche sind verjährt  
*einzelfallabhängig, grundsätzlich unabhängig von Genehmigungserteilung oder Inbetriebnahme*



# Wann sind Einwirkungen unwesentlich?

---

- Einhalten von Grenz- oder Richtwerten aus gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerken
  - Schall (TA Lärm), Schattenwurf (LAI 2012)
- Aber: Gericht muss alle Umstände des Einzelfalls insgesamt würdigen

# Schwierigkeit für den Betreiber: Beweislast

---

- Nachbar muss (nur) nachweisen
  - Einwirkungen der WEA auf Grundstück
- Betreiber muss nachweisen
  - Einwirkungen sind unwesentlich ODER
  - Einwirkungen sind ortsüblich
  - ggf. zusätzlich: Verhinderungsmaßnahmen sind unwirtschaftlich

# Fazit

---

- förmliches Genehmigungsverfahren vermeidet zivilrechtliche Betriebsuntersagung
- Betreiber trägt Beweislast
- Abnahmemessungen verringern u.U. Risiken

Kein Vortrag ersetzt eine  
individuelle Beratung →

**Wir kommen gerne  
bei Ihnen vorbei!**

# Kostenloser Newsletter

Kennen Sie unseren Newsletter?

Gleich anmelden und  
regelmäßig gratis Rechtstipps erhalten!

 [www.paluka.de/newsletter](http://www.paluka.de/newsletter)



[www.paluka.de](http://www.paluka.de)

# Anwalts-Team

---

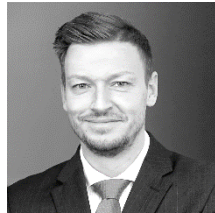
## Team in Regensburg



**Dr. Helmut Loibl**  
Leitender Partner  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht



**Susanne Lindenberger**  
Rechtsanwältin



**Marc Bruck**  
Rechtsanwalt



**Carolina Gierisch**  
Rechtsanwältin

## Team in Kiel



**Gerrit Müller-Rüster**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht



**Markus Sawade**  
Rechtsanwalt